

Arbeitsrecht – Kündigung zu Recht ?

– Reihe: KURZRATGEBER – Band 1 –

- **Widersprechen Sie sofort** einer aus Ihrer Sicht unwirksamen oder unbegründeten Kündigung und bieten Sie Ihre Arbeitsleistung genauso wie gewohnt an. Fahren Sie also am nächsten Tag zur Arbeit. Wenn man Sie dann nach Hause schickt, haben Sie Ihre Arbeitsleistung damit ausreichend angeboten und können ruhigen Gewissens nach Hause fahren, ohne Ihre Gehaltsansprüche für einen nachfolgenden Kündigungsschutzprozess zu gefährden.

INFO:

Bei mehr als 10 (vollen) Arbeitnehmern im Betrieb muss eine Kündigung zu deren Wirksamkeit zunächst sozial gerechtfertigt sein.

Ihr Arbeitgeber muss daher für eine rechtmäßige Kündigung entweder

1. betriebsbedingte
2. verhaltensbedingte

oder

3. personenbedingte

Kündigungsgründe haben.

- **Achtung: Ausschlussfrist !** Beachten Sie bitte in jedem Fall die Frist für eine Kündigungsschutzklage, diese beträgt **drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung**.

INFO: Bei unwirksamen Kündigungen ist eine Abfindung oder auch ein Vergleich im Prozess über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Regel.

- Stehen Sie wirklich in einem befristeten Arbeitsverhältnis ? Lassen Sie Ihren Arbeitsvertrag überprüfen. Eine unwirksame Befristung begründet ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber müsste dann kündigen. Der Vertrag läuft dann nicht durch den bloßen Zeitablauf aus.
- Sobald es um kündigungsrechtliche Fragestellungen geht, **konsultieren Sie Ihren Anwalt sofort !**
- Beachten Sie bitte auch in jedem Fall, sich sofort nach Erhalt einer Kündigung bzw. spätestens drei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses (bei befristeten Arbeitsverträgen vorsorglich) **arbeitslos zu melden**. Eine verspätete Arbeitslosmeldung kann erhebliche Ansprüche verfallen lassen.